



Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Grundlagen

1. Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte zu bilden.
2. Die Schiedsgerichte sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 2 Besetzung

1. Der Parteitag bzw. die Hauptversammlung wählt einen Richter zum Vorsitz des Schiedsgerichts, zwei weitere Richter und mindestens einen Stellvertreter. Für ein Verfahren darf jede Streitpartei jeweils einen Beisitzer hinzuziehen.
2. Die Schiedsgerichte werden für 2 Jahre gewählt.

§ 3 Schlichtung

1. Vor der Eröffnung eines Schiedsverfahrens muss ein Schlichtungsversuch stattgefunden haben.
2. Schlichter kann jeder Richter oder der Stellvertreter sein.
3. Der Schlichtungsversuch kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich stattfinden.
4. Das erfolgreiche Schlichtungsverfahren endet mit einem Vergleich.

§ 4 Anrufung

1. Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Anruf aktiv.
2. Der Antragsteller kann ein Parteimitglied oder ein Parteiorgan sein.

§ 5 Ladungsfrist

1. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

§ 6 Verfahren

1. Die Schiedsgerichte entscheiden unabhängig und sind an keinerlei Weisungen gebunden.
2. Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
3. Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
4. Verhandlungen sind öffentlich, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen.
5. Den Beteiligten steht die begründete Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit zu.
6. Das Gericht entscheidet, ob das Verfahren schriftlich, mündlich oder fernmündlich stattfindet.
7. Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör und Stellungnahme.

§ 7 Urteil

1. Die Schiedsrichter fällen das Urteil mit einfacher Mehrheit.
2. Urteile und Beschlüsse sind umgehend zu veröffentlichen.

§ 8 Berufung

1. Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte kann beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt werden.

§ 9 Kosten

1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist gebührenfrei. Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren selbst.
2. Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 10 Dokumentation

1. Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
2. Audioprotokolle müssen durch schriftliche Protokolle ergänzt werden.
3. Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen und alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.